

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1915-1916)
Heft: 156

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT + REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN +
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES :: ::

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND

RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL

ADMINISTRATION: TH. DELACHAUX, CORMONDRECHE (NEUCHÂTEL)

November 1915.

N° 156.

Novembre 1915.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Frs.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires, par an 5 francs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes: Kunststipendien. — Generalversammlung in Zürich: Protokoll der Delegiertenversammlung. — Protokoll der Generalversammlung. — Jahresbericht. — Eröffnungsansprache von H. S. Righini, an der VI. Ausstellung im Kunsthaus Zürich. — Jubiläumsplakette von Hans Frey. — *Mitteilungen der Sektionen:* Bernerbrief. — *Ausstellungen.* — *Mitgliederliste.*

SOMMAIRE:

Communications du Comité central: Bourses fédérales. — Assemblée générale à Zurich: Procès-verbaux de l'Assemblée des délégués et de l'Assemblée générale. — Rapport annuel. — Discours d'ouverture de la VI^{me} Exposition au Kunsthaus à Zurich par M. S. Righini. — Plaquette du jubilé par H. Frey. — *Communications des Sections:* Lettre de Berne. — *Expositions.* — *Liste des membres.*

Mitteilung der Redaktion.

Wegen Platzmangel mussten verschiedene Artikel über die Generalversammlung auf die nächste Nummer verschoben werden.



Mitteilungen des Zentralvorstandes.



Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 52 der Verordnung über die eidgen. Kunstpflege vom 3. August 1915, kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Künstler verwendet werden. Trotz der durch die Bundesversammlung beschlossenen Reduktion des Kunstkredites auf Fr. 60.000 — stehen wir daher nicht an, auch in diesem Jahre einen Stipendien-Wettbewerb zu veranstalten; dagegen wird aus dem angegebenen Grunde allerdings auch für das Jahr

1916 mit einer Verringerung der Zahl der Stipendien und ihrer Höhe zu rechnen sein.

Anschliessend hieran sei noch auf folgendes hingewiesen:

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen.

Anspruch auf die Unterstützung haben nach Art. 52 und 54 der Verordnung nur solche Künstler, die sich einerseits durch die einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Begabung und Entwicklung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist und denen andererseits die eigenen Mittel es nicht erlauben würden, ihre Studien fortzusetzen.

Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1916 zu bewerben wünschen, haben sich bis zum 31. Dezember 1915 beim unterzeichneten Departemente anzumelden.

Das Gesuch ist auf einem hiezu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Ausserdem hat der Bewerber zwei bis drei seiner Arbeiten aus der *jüngsten Zeit* einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens